

## Satzung

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "DiSputum e.V."  
Der Sitz des Vereins ist Braunschweig.  
Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

### §2 Zweck und Aufgaben

DiSputum e.V. wird als Berufsverband im Sinne des § 5 (1) Nr.5 KStG tätig. Zweck des Vereins ist die Aus- und Weiterbildung von Zahnärzten und Angehörigen zahnärztlicher Hilfsberufe, sowie die Verfolgung anderer ausschließlich beruflicher Interessen des Berufsstandes.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) berufsbezogene Fortbildungsveranstaltungen,
- b) Förderung von Wissenschaft und Forschung im Fachbereich der Zahnheilkunde.

Der Verein ist Selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können Zuwendungen aus Mitteln des Vereins für Vortrags- oder Fortbildungsveranstaltungen erhalten.

Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,

### §3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Zweck des Vereins zu dienen in der Lage ist. Dies sind in der Regel Zahnärzte aus Braunschweig und Umgebung. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Neben den ordentlichen Mitgliedern können natürliche Personen oder Institutionen fördernde Mitglieder sein. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Sie sind nicht stimmberechtigt, wenn sie vor der Ernennung keine ordentlichen Mitglieder waren.

### §4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluß
- c) Tod

Der Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit. Der Ausschluß wird sofort wirksam.

### §5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### §6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet 1x pro Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend wählt die Mitgliederversammlung aus Ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Abstimmung muß geheim erfolgen, wenn mehr als ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Festlegung der endgültigen Tagesordnung
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer
- d) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Beratung und Feststellung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) den Ausschluß von Mitgliedern
- i) die Auflösung des Vereins. Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die alle Beschlüsse in Ihrem jeweiligen Wortlaut wiedergibt. Die Niederschrift kann beim Vorstand eingesehen werden. Sie gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb eines Monats widersprochen wird.

### §7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Fortbildungsreferenten und einem Beisitzer. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein.

Dritten gegenüber wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl der Nachfolger.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist ab 3 Anwesenden beschlußfähig.

Der Vorstand kann Sachverständige zu seiner Beratung hinzuziehen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere für die Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Reisekosten und sonstige Auslagen werden ersetzt. Für die Reisekosten gilt das Bundesreisekostengesetz, übrige Auslagen sind nachweispflichtig. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung hierüber Rechenschaft schuldig.

Die vorzeitige Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes oder des Vorstands ist durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit möglich.

#### **§8 Vereinsmittel**

Die Mittel des Vereins zur Durchführung seiner Aufgaben werden aufgebracht durch

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Gebühren für die Fortbildungsveranstaltungen
- c) freiwillige Beiträge der Mitglieder oder
- d) Spenden

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu Beginn des Kalenderjahres unaufgefordert zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten dem Sozialfonds der Zahnärztekammer Niedersachsen zu.

#### **§9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 21.4.1994 in Kraft.